

Plakatierungsverordnung

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Aschau a. Inn vom

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Aschau a. Inn folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Plakate anderer dürfen nicht überklebt werden, sofern die Ankündigungen noch aktuell sind.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheidungen sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Aschau a. Inn.
- (2) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Fahrradabstellanlagen, Briefkästen, Telefonzellen, Telegrafmasten, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, ferner Verteiler- und Schaltkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern und Fahrzeuganhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches sowie der gemeindlichen Ortsgestaltungssatzung bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind:
 - a) Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
 - b) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
 - c) Anschläge öffentlich – rechtlicher Religionsgemeinschaften an den

Anschlagtafeln der Kirchen oder in den eigenen Schaukästen.

- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln (§1 Abs. 2) angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
 - Bundestagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
 - Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
 - Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

(3) Die in Abs. 2 genannten zusätzlichen beweglichen Werbeträger dürfen nur an den von der Gemeinde in Anhang 2 vorgeschriebenen Standorten unter Einhaltung von Auflagen und Bedingungen aufgestellt werden.

Die Anzahl ist je Standort auf 1 Stück pro zugelassener politischer Partei oder Wählergruppe begrenzt.

Die Werbeträger/Werbemittel dürfen eine Größe von maximal DIN A1 (594 x 841 mm) nicht überschreiten.

(4) Alle Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

§ 4 Anordnungen für den Einzelfall, Genehmigung

- (1) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen nach § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.
- (2) Die Anmeldung einer Plakatierungsaktion im Gemeindegebiet hat **zwei Wochen** vorher schriftlich zu erfolgen.
- (3) Für den Einzelfall kann die Gemeinde Auflagen und Bedingungen erteilen.
- (4) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.
- (5) Ausnahmebewilligungen sind gebührenpflichtig.

§ 5 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde Aschau a. Inn kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.

- (2) Kommt ein Verpflichtender einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen Anschlag anbringt, anbringen lässt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand nach § 3 gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 vorliegend ist.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften nach den §§ 4 und 5 verstößt.

§ 7 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Aschau, den

Salzeder

1. Bürgermeister

<u>Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel:</u>	
angeheftet am:	Datum:
abgenommen am:	Unterschrift:

Anlage zur
Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Aschau a. Inn
(Plakatierungsverordnung) vom

Gemeindliche Anschlagtafeln

(1) Geltungsbereich:

Die Gemeinde Aschau a. Inn unterhält Anschlagtafeln zur Ankündigung von Veranstaltungen und Mitteilungen an folgenden Standorten:

(2) Richtlinien, Auflagen und Bedingungen:

1. Einzelne Tafeln können, wenn notwendig, entfernt oder in ihren Standort verändert werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.
2. Plakate anderer dürfen nicht überhängt bzw. überklebt werden, sofern die Ankündigungen noch aktuell sind.
3. Der Anschlag erfolgt durch die Firma Regionale Aussenwerbung, Buchbach gegen Entgelt. Bekanntgaben der Vereine sind unentgeltlich.
4. Ankündigungen sollten frühestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin angebracht werden und unmittelbar nach dem betreffenden Termin wieder entfernt werden.
5. Die Aushänge sind ordentlich zu gestalten. Schmierzettel und Schriften, die gegen Gesetze, Recht und Sitte verstoßen, dürfen nicht angebracht werden.
6. Unansehnliche oder beschädigte Plakate sind innerhalb von 2 Tagen vom Verantwortlichen zu erneuern, ansonsten werden sie von der Gemeinde ersatzlos entfernt.

(3) Hinweis auf andere Rechtsvorschriften:

1. Auf Antrag kann die Verwaltungsbehörde Werbetafeln oder Plakatständer im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis an öffentlichem Verkehrsgrund nach Art. 18 BayStrWG genehmigen.
2. Die separat zu diesem Zwecke ausgewiesenen Standorte werden von der Gemeinde vorgeschrieben.
3. Diese Genehmigung ist mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbunden und unterliegt einer Verwaltungsgebühr.

Anhang 2 zur
Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Aschau a. Inn
(Plakatierungsverordnung) vom

Auflagen und Bedingungen zu § 3 Abs. 2 Nr. 3

An den von der Gemeinde aufgestellten Anschlagtafeln dürfen die zugelassenen Parteien oder Wählergruppen im Umkreis von 10 Metern jeweils 1 Werbeträger mit einer Maximalgröße von DIN A1 aufstellen, sofern an den Stellwänden keine freie Fläche mehr zur Verfügung steht.

1. Die Aufstellung von Werbeanlagen bzw. – plakaten außerhalb geschlossener Ortschaft verstößt gegen § 33 Abs.1 Nr.3 der StVO. Danach dürfen diese nicht aufgestellt werden, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Hierbei ist bereits eine abstrakte Gefahr ausreichend.
2. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Rad- und Fußgänger behindern bzw. gefährden.
3. Das Anbringen von Werbeträgern an Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen ist gem. § 33 StVO unzulässig.
Bei Zuwiderhandlungen werden die Plakate kostenpflichtig durch die Gemeinde entfernt.
4. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
5. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
6. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
7. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
8. Durch die Befestigung der Werbeträger dürfen keine Beschädigungen entstehen.
9. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie Instand zu setzen.
10. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens/Veranstalter versehen sein.
11. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
12. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
13. Die Werbeträger müssen spätestens innerhalb 1 Woche nach der Wahl abgebaut sein.